

Öffentliche Bekanntmachung

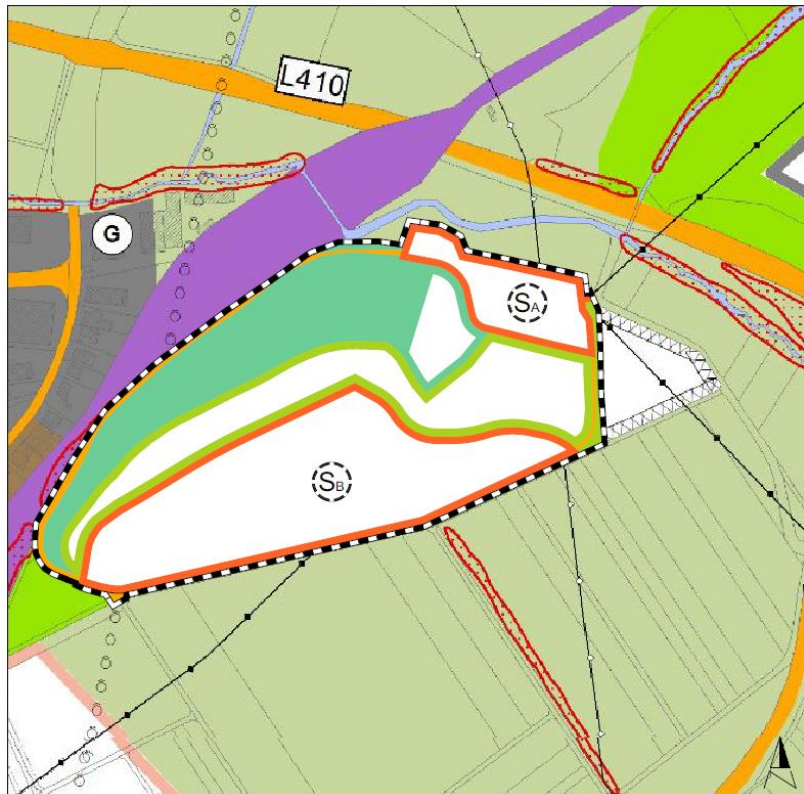
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hinter Rieb“, Gemarkung Hechingen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“ Hechingen gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Hechingen-Jungingen-Rangendingen hat am 26.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hinter Rieb“, Gemarkung Hechingen, gefasst.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat mit Schreiben vom 03.01.2022 die Genehmigung hierzu gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erteilt. Die Genehmigungserteilung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Für den Planbereich ist der Lageplan vom 28.06.2021 maßgebend:



Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich "Hinter Rieb"

-  Geltungsbereich der FNP-Änderung
-  geplantes sonstiges Sondergebiet Teilfläche A mit der Zweckbestimmung "Regenerative Energien und Zwischenlagerfläche" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
-  geplantes sonstiges Sondergebiet Teilfläche B mit der Zweckbestimmung "Regenerative Energien" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
-  geplante Grünfläche
-  Flächen für Wald (Bestand und geplant)
-  Verkehrsflächen

	
VVG Hechingen - Jungingen - Rangendingen	
FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GmbH 72398 Balingen/Württemberg, DE Tel. 07453/330363 Fax: 07453/352844 E-Mail: info@fritz-grossmann-umweltplanung.de	
Bezirk:	Zollernalbkreis
Gemarkung:	Hechingen
Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der VG Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich "Hinter Rieb"	
Lageplan	
Blatt-Nr.:	00000001
Blatt-Nr.:	ALKIS
Datum:	28. Juni 2021
Maßstab:	Agg 1:5000
Maßstab:	1:3.000

Ausschnitt (maßstabslos) aus dem Lageplan des Büros Fritz & Grossmann, Balingen vom 28.06.2021

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hinter Rieb“ kann einschließlich des Textteils, der Begründung und des Umweltberichts bei der Stadt Hechingen, Dienstgebäude Neustraße 4, 72379 Hechingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jede Person kann die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend kann die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hinter Rieb“, Hechingen, gem. § 6a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Hechingen unter <https://www.hechingen.de/de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungs-und-Bebauungsplaene> nach dem Inkrafttreten eingesehen werden.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Hechingen geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hinter Rieb“, Gemarkung Hechingen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Hinter Rieb“, Hechingen wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

gez.
Philipp Hahn
Bürgermeister